

Kinderschutzrichtlinie

ora Kinderhilfe international e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Verpflichtungserklärung	2
1.2. Definition von Kinderschutz bei ora Kinderhilfe international e. V.	2
1.3. Reichweite der Kinderschutzrichtlinie	2
2. Gewalt gegen Kinder	3
2.1. Rechtliche Grundlagen	3
2.2. Formen von Gewalt gegen Kinder	4
2.3. Folgen von erlebter Gewalt als Kind	5
3. Präventive Maßnahmen	5
3.1. Personal und Verantwortung	6
3.2. Kinderschutz-Selbstverpflichtung	6
3.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung	7
3.4. Kinderschutzbeauftragte	7
3.5. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung und der öffentlichen Kommunikation	8
3.6. Kommunikation mit Patenkindern	9
4. Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen	10
4.1. Relevanz der Meldung von Verdachtsfällen	10
4.2. Meldeverfahren von Verdachtsfällen	10
5. Kontrolle und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe	11

6. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie	12
Anhänge	13
<i>Anhang 1: Bestätigung des Lesens der Kinderschutzrichtlinie bzw. der mündlichen Belehrung und eidesstattliche Erklärung</i>	<i>13</i>
<i>Anhang 2: Kinderschutz-Selbstverpflichtung</i>	<i>14</i>
<i>Anhang 3: Überblick Melde- und Fallmanagement</i>	<i>15</i>
<i>Anhang 4: Internes Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls</i>	<i>17</i>
<i>Anhang 5: Verhalten bei Besuchen im Projekt auf Reisen mit ora Kinderhilfe</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 6: Vorgehen bei Kinderschutz-Verdachtsfällen in nationalen Projekten von ora-Kinderhilfe international e.V.</i>	<i>23</i>

31.07.2025

1. Einleitung

Seit 1981 engagiert sich ora Kinderhilfe international e. V. (im Folgenden auch ora Kinderhilfe genannt) für Kinder und Familien in Deutschland, Osteuropa und Subsahara-Afrika. Der christlichen Nächstenliebe verpflichtet, setzt sich ora Kinderhilfe dafür ein, dass Kinder ausreichend ernährt, genügend gekleidet und medizinisch versorgt sind und regelmäßig in die Schule gehen können. Darüber hinaus werden verschiedene Freizeit- und Förderungsprogramme angeboten, die den Kindern den Weg in eine selbstständige Zukunft ebnen. Auch die Eltern der Kinder erfahren durch Beratungsangebote, Weiterbildungen und Einkommen schaffende Maßnahmen Unterstützung. Die direkte Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen ermöglicht die ganzheitliche und bedürfnisorientierte Entwicklung von Maßnahmen, die dem gesamten Lebensumfeld der Kinder in den Projekten zugutekommen.

Darüber hinaus engagiert sich ora Kinderhilfe in der Katastrophenhilfe. Lebensmittel, Kleidung, Medikamente und Hygienepakete werden dort verteilt, wo Menschen von jetzt auf gleich in großes Elend stürzen.

In unseren Familienzentren „aufatmen“ und „Potpourri“ in Berlin-Lichtenberg unterstützen wir Eltern und ihre Kinder von der Schwangerschaft bis zum Schuleintritt des Kindes. Zu unseren Angeboten gehören die sozialpädagogische Beratung der Familien, ein Familien-Café mit Secondhand-Shop, Krabbelgruppen, Bewegungsangeboten für Kleinkinder uvm. Dabei nehmen wir besonders Alleinerziehende, von Armut betroffene und geflüchtete Familien in den Blick.

ora Kinderhilfe finanziert sich durch private Spenden, öffentliche Geldgeber (z.B. Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ), Jugendamt), Stiftungen und Unternehmensspenden.

Die Kinder und Familien, die durch die Zusammenarbeit mit unseren lokalen Projektpartnern betreut und gefördert werden, gelten durch ihre vulnerable wirtschaftliche und gesellschaftliche Position als besonders schutzbedürftig. Ihr Alltag ist bestimmt von der Vielfältigkeit erlebter Armut, akuten Notsituationen und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Benachteiligung. Dies bietet zahlreiche Angriffspunkte für Verletzungen ihrer Kinder- und Menschenrechte, u.a. in Form von körperlicher, emotionaler und sexueller Ausbeutung, Vernachlässigung oder Misshandlung.

Aufgrund dessen bilden die UN-Menschenrechtskonventionen inklusive ihrer Fakultativprotokolle, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die nationale Gesetzgebung, den Rahmen für unsere Arbeit. Gemäß UN-Kinderrechtskonvention stehen allen Kindern Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu. Die Wahrung und Realisierung dieser Rechte ist imperativ für die Umsetzung unserer eben dargestellten Organisationsziele.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie beinhaltet Richtlinien, Verhaltensweisen und den Maßstab für jeden persönlichen und organisationalen Umgang in Bezug auf:

- die Etablierung einer kinderfreundlichen und –sicheren Organisation;
- die Prävention von Ausbeutung, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern;
- das Wissen um angemessenes und nicht angemessenes Verhalten im Kontakt mit Kindern;

- das Erkennen, Melden und Reagieren auf Verdachtsfälle von Missbrauch;
- das Kontroll- und Meldeverfahren bei ora Kinderhilfe.

Weiterhin soll diese Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe international e. V. eingesetzte Personen vor falschen Anschuldigungen und die Organisation vor Vertrauens- und Ansehensverlust schützen.

1.1. Verpflichtungserklärung

ora Kinderhilfe international e. V. verpflichtet sich, die Kinderrechte aller Kinder, die im Kontakt mit den von uns geförderten Projekten stehen, zu schützen und zu realisieren. Dies geschieht mit besonderem Fokus auf die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention; das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes, das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Wir verpflichten uns, alle Personen, die an der Arbeit von ora Kinderhilfe beteiligt sind, zum Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und die im Anhang befindliche, persönliche Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz unterschreiben zu lassen.

Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung der Verantwortung, jede Form von Kindesmissbrauch sowie körperlicher, emotionaler oder sexueller Gewalt melden zu müssen. Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie wird auf höchster Gremienebene, der Mitgliederversammlung von ora Kinderhilfe, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand verabschiedet und für alle der Organisation zugehörigen Personen zugänglich gemacht.

Die Familienzentren „aufatmen“ und „Potpourri“, in der Trägerschaft von ora Kinderhilfe haben sich ergänzende Selbstverpflichtungen und Vorgehensrichtlinien bei Verdachtsfällen auferlegt, da die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im täglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

1.2. Definition von Kinderschutz bei ora Kinderhilfe international e. V.

Im Rahmen der Tätigkeiten von ora Kinderhilfe beschreibt Kinderschutz alle Maßnahmen, die von uns beauftragte Personen in Bezug auf die Prävention sowie die Aufklärung von Situationen der emotionalen, körperlichen und sexuellen Ausbeutung, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, durchführen. Der Kinderschutz bezieht sich auf alle Kinder, die an von ora Kinderhilfe geförderten Projekten teilnehmen, sowie in Kooperationsprojekten mit von ora Kinderhilfe eingesetzten Personen zusammenarbeiten.

Ein Kind ist definiert als jeder Mensch unter 18 Jahren.

1.3. Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie gilt für alle Vereins- und Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, Unterstützerinnen und Unterstützer, Patinnen und Paten und weitere Personen, die über ora Kinderhilfe in den Kontakt mit Kindern kommen.

Wir erwarten, dass alle Partnerorganisationen unsere Verpflichtung zum Kinderschutz teilen und ihre eigene Richtlinie, sowie ein Schutzkonzept entwickeln. Falls dies nicht der Fall ist, findet diese Kinderschutzrichtlinie Anwendung.

2. Gewalt gegen Kinder

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention und die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu (1) der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, (2) Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie (3) Individuelles Beschwerdeverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention schreibt explizit den Schutz von Kindern vor Gewalt und Misshandlung für alle Vertragsstaaten vor:

„Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“¹

Des Weiteren ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) zu nennen, welches von Deutschland im Jahre 2017 ratifiziert wurde. Die Istanbul-Konvention erkennt insbesondere Mädchen als häufige Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt an und hat die Stärkung ihrer Rechte als Ziel.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2023. *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*.

In Deutschland sind als zentrale Elemente des Kinder- und Jugendschutzes das Bundeskinderschutzgesetz von 2012, das Recht auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 BGB aus dem Jahr 2000, Paragraf 8a des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und Artikel 6 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) zu nennen.

2.2. Formen von Gewalt gegen Kinder

Die Weltgesundheitsorganisation² unterscheidet sechs verschiedene Arten von zwischenmenschlicher Gewalt gegen Kinder.

Misshandlung / Vernachlässigung

Misshandlung (einschließlich gewaltsamer Bestrafung) umfasst körperliche, sexuelle und psychologische/emotionale Gewalt sowie die Vernachlässigung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Betreuende und andere Autoritätspersonen, am häufigsten zu Hause, aber auch in Einrichtungen wie z.B. Schulen und Waisenhäusern. Vernachlässigung beinhaltet das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial).

Mobbing (einschließlich Cyber-Mobbing)

Mobbing (einschließlich Cyber-Mobbing) ist unerwünschtes aggressives Verhalten durch ein anderes Kind oder eine Gruppe von Kindern, die weder Geschwister sind noch eine Liebesbeziehung mit dem Opfer unterhalten. Es beinhaltet wiederholte körperliche, psychologische oder soziale Schäden und findet häufig in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder zusammenkommen, sowie online statt.

Gewalt unter Jugendlichen

Jugendgewalt konzentriert sich auf Kinder und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 29 Jahren. Sie tritt am häufigsten in der Gemeinschaft zwischen Bekannten und Fremden auf, umfasst Mobbing und körperliche Angriffe mit oder ohne Waffen (z. B. Pistolen und Messer) und kann mit Bandengewalt einhergehen.

Gewalt in einer Partnerschaft (Häusliche Gewalt)

Gewalt in der Partnerschaft (oder häusliche Gewalt) umfasst körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt durch einen Intimpartner oder Ex-Partner. Obwohl auch Männer Opfer sein können, sind Frauen unverhältnismäßig häufig von Gewalt in der Partnerschaft betroffen. Sie wird oft gegen Mädchen im Rahmen von Kinderehen und Früh-/Zwangsverheiratungen ausgeübt. Bei Jugendlichen, die eine Liebesbeziehung haben, aber nicht verheiratet sind, wird sie manchmal als "Dating-Gewalt" bezeichnet.

Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

² vgl. World Health Organisation. 2022. *Violence against children*. In: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>, Abruf am 25.02.2025.

Sexuelle Gewalt umfasst nicht einvernehmlich vollzogene oder versuchte sexuelle Kontakte und sexuelle Handlungen ohne Kontakt (wie Voyeurismus oder sexuelle Belästigung), sexuellen Handel mit Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (Kinderhandel). Sexualisierte Übergriffe können sich auch durch die Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen manifestieren, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes.

Emotionale oder psychologische Gewalt

Emotionale oder psychologische Gewalt umfasst die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Kindes, Verunglimpfung, Spott, Drohungen und Einschüchterung, Diskriminierung, Ablehnung, Isolieren, Einsperren und andere nicht-körperliche Formen feindseliger Behandlung. Dazu gehört das Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im, beziehungsweise über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Wenn sie sich gegen Mädchen oder Jungen aufgrund ihres biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richtet, kann jede dieser Arten von Gewalt auch geschlechtsbezogene Gewalt darstellen.

2.3. Folgen von erlebter Gewalt als Kind

Die Folgen von Gewalt, die ein Kind erlebt sind weitreichend und lebenslang. Sie beeinflussen nicht nur das Wohlergehen des Kindes selbst, sondern auch seine Familie, Umgebung und Nation.

Direkte Folgen erlebter Gewalt können Tod, ernsthafte körperliche Verletzungen, Beeinträchtigungen der Entwicklung des Gehirns und Nervensystems, negativer Umgang mit der eigenen Gesundheit, hohes Risiko für psychische Erkrankungen, ungewollte Schwangerschaften, eingeleitete Abtreibungen, gynäkologische Beschwerden, sexuell übertragbare Krankheiten (inkl. HIV), erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes sowie Auswirkungen auf wirtschaftliche Möglichkeiten und zukünftige Generationen sein.

3. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe bestehen vornehmlich aus der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie; der zu unterschreibenden Kinderschutz-Selbstverpflichtung; den Standards für die Einstellung bzw. Beauftragung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen; den Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle

mitarbeitenden Personen und den Aufgaben der/des vom Vorstand ernannten Kinderschutzbeauftragten.

3.1. Personal und Verantwortung

Kinderschutz ist bereits beim Anwerben von potenziellen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie beim Auswahlverfahren der Bewerbenden ein fester Bestandteil und wird entsprechend in den Bewerbungsprozess einbezogen. In allen Stellenausschreibungen von ora Kinderhilfe wird auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. Im Vorstellungsgespräch werden Personen direkt über die Kinderschutzrichtlinie informiert. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie und die schriftliche Verpflichtung zum Kinderschutz sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vor der Vertragsunterzeichnung einzuholen, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die einen direkten Kontakt mit Kindern vorsieht (z.B. Projekt- oder Patenreisen, Tätigkeit im Familienzentrum, Verarbeitung sensibler Daten von Kindern). Dieses darf zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als einen Monat sein. Eine Einstellung erfolgt nur dann, wenn keine einschlägigen Vorstrafen vermerkt sind und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wird, dass kein Strafverfahren nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Tatbeständen anhängig oder rechtshängig ist. Alle fünf Jahre muss ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten dafür werden vom Arbeitgeber übernommen. Die Personalabteilung organisiert außerdem eine verpflichtende Kinderschutzschulung innerhalb der ersten sechs Monate nach Einstellung jeder neuen Person.

Darüber hinaus übernimmt jede von ora Kinderhilfe eingesetzte Person die Verantwortung für ihr selbstständiges Handeln und wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an der Aufklärung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutzverletzungen mit. Mit der schriftlichen Unterzeichnung der Kinderschutz-Selbstverpflichtung, ist jede/r verpflichtet, Kinderschutzverletzungen und Verdachtsfälle zu melden (s. Kapitel 5).

3.2. Kinderschutz-Selbstverpflichtung

Alle Personen, die für ora Kinderhilfe tätig, beziehungsweise von ihr beauftragt sind, sind aufgefordert, die Kinderschutz-Selbstverpflichtung im Anhang zu unterzeichnen. Dies inkludiert alle Personengruppen, die in Kapitel 1.3. genannt werden. Die Kinderschutz-Selbstverpflichtung wird gemeinsam mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie ausgehändigt. Im Einzelfall ist die Unterschrift spätestens kurz vor dem tatsächlichen Kontakt mit Kindern zu leisten.

Die Kinderschutz-Selbstverpflichtung zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift des Dokuments verpflichtet sich die/der Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für

Kinder sicher ist. Alle Unterzeichnenden sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung dieser Schutzstandards verantwortlich.

Die Unterzeichnung der Kinderschutz-Selbstverpflichtung ist Voraussetzung für eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei ora Kinderhilfe.

3.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Die Kinderschutzbeauftragten tragen dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden die grundlegenden Prinzipien des Kinderschutzes, die Inhalte der Kinderschutz-Selbstverpflichtung, die aktuelle Kinderschutzrichtlinie und den Meldeprozess für Verdachtsfälle von Kinderschutzverletzungen durch eine Kinderschutzschulung kennen. Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang inklusive sexualisierter Gewalt und das Erkennen von Signalen können weitere Inhalte dieser Schulung sein. Alle drei Jahre soll für alle Mitarbeitenden eine Auffrischungsschulung stattfinden. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung und den Abteilungsleitungen diese Schulungen mit den Kinderschutzbeauftragten zu organisieren. Für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie in den einzelnen Abteilungen sind die Abteilungsleitungen verantwortlich.

Weiterhin sind Informationsmaterialien zum Kinderschutz bei ora Kinderhilfe für alle der Organisation zugehörigen Personen, inklusive Kindern und Projektpartnern, frei zugänglich.

3.4. Kinderschutzbeauftragte

Der Vorstand von ora Kinderhilfe bestimmt zwei Ansprechperson in der Geschäftsstelle, die die Rolle der Kinderschutzbeauftragten für einen festgelegten Zeitraum von zwei Jahren übernehmen. Dabei kann eine der Person als Stellvertretung fungieren. Nach Ablauf der zwei Jahre wird durch den Vorstand evaluiert, ob die Personen das Amt weiterführen oder andere Personen dafür ernannt werden.

Die Kinderschutzbeauftragten arbeiten im Auftrag des Vorstandes an der Einhaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe im Hinblick auf die Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört die Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie auf Aktualität im Abstand von zwei Jahren und die Weitergabe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Einmal pro Jahr berichtet eine der Personen über Aktivitäten im Zusammenhang des Kinderschutzes an die Mitgliederversammlung in Form eines Statusberichtes. Darüber hinaus tauschen sich die Kinderschutzbeauftragten und der geschäftsführende Vorstand regelmäßig über aktuelle Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Dafür erhalten die Kinderschutzbeauftragten die Möglichkeit regelmäßig berufliche Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutzmaßnahmen wahrzunehmen. Die Kinderschutzbeauftragten sind auch für die Inhalte und Durchführung der Schulungen zum Kinderschutz für alle von ora Kinderhilfe eingesetzten Personen zuständig. Im Fallmanagement haben die Kinderschutzbeauftragten eine Schlüsselrolle (siehe Kapitel 5). Außerdem sind sie die internen und externen Ansprechpersonen für alle Fragen des Kinderschutzes im Zusammenhang

des Vereins. Bei Bedarf kann eine Kinderschutzgruppe gegründet werden (mit den Kinderschutzbeauftragten als Leitung), die Mitarbeitende aus anderen Abteilungen oder ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit entsprechenden Qualifikationen involviert.

3.5. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung und der öffentlichen Kommunikation

Alle von ora Kinderhilfe erhobenen Daten von Kindern werden den Standards der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) entsprechend behandelt.

Als ora Kinderhilfe gewinnen wir Unterstützerinnen und Unterstützer für unsere Arbeit vornehmlich über öffentliches Fundraising und Online-Berichterstattung. Jedoch bietet dies erhebliche Risiken für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und den Missbrauch von Daten. Aus diesen Gründen erfolgt unsere Datenverarbeitung unter Berücksichtigung folgender Standards:

- Die Achtung der Würde, Sicherheit und Privatsphäre der Kinder und Familien in den von uns geteilten Inhalten, Bildern und Videos steht an erster Stelle. Aus diesem Grund werden persönliche Adressen und andere identifizierende Informationen (wie z.B. die ora Kinderhilfe interne Kindernummer) nicht genannt bzw. anonymisiert.
- Für die Veröffentlichung von Bildern, Videos oder Informationen über ein Kind ist bei unter 16-Jährigen die Einwilligung der sorgeberechtigten Person einzuholen. Ist die oder der Minderjährige älter als 16 Jahre, ist die schriftliche Einwilligung des oder der Jugendlichen einzuholen. Wichtig ist in beiden Fällen, dass das Kind informiert wird, wie die Information, das Bild oder der Film später verwendet werden und, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information, dem Bild oder Film geteilt wird.
- Kinder haben, wie Erwachsene das Recht, ihre persönlichen Daten jederzeit einzusehen, Informationen richtig zu stellen, der Weiterverarbeitung zu widersprechen und ihre Daten vollständig löschen zu lassen. Von diesen Rechten können sie auch im Rahmen der Datenverarbeitung von ora Kinderhilfe Gebrauch machen.
- Beim Aufnehmen von Bildern oder Videos werden Kinder nicht zu kompromittierenden Posen aufgefordert noch in solchen Posen abgebildet. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder (im Sinne ihres kulturellen Hintergrunds) angemessen bekleidet sind. Stereotype Rollenzuschreibungen und klischeehafte Inszenierungen sind zu vermeiden.
- Geben unsere Projektpartner Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Kinderbildern vor, so werden diese von ora Kinderhilfe geachtet und bei Bedarf an Unterstützerinnen und Unterstützer kommuniziert.
- Melde- und Feedbackmöglichkeiten sind etabliert, sodass Kinder und Erziehungsberechtigte, sowie alle zu ora Kinderhilfe gehörenden Personen kommunizieren können, wenn sie sich durch die Medienkommunikation unwohl oder in ihren Rechten verletzt fühlen.

- Patenschaftsunterlagen, Webseiten und Social-Media-Plattformen erhalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen hinweist.

3.6. Kommunikation mit Patenkindern

Die mit der Sichtung und Übersetzung der Patenpost von Patinnen und Paten an ihr Patenkind betrauten Mitarbeitenden, prüfen die Post im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos und Geschenke, sowie die Weitergabe von Adressdaten. ora Kinderhilfe behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen und in gehäuften Fällen Kontakt mit der Patin/dem Pate aufzunehmen und sie/ihn auf unangemessene Inhalte hinzuweisen. Ändert die/der jeweilige Patin/Pate die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann ora Kinderhilfe den Kontakt zum Patenkind unterbrechen, die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen.

Während der Dauer der Patenschaft ist kein von ora Kinderhilfe unabhängiger Kontakt zwischen Patin/Pate und Patenkind erwünscht. Dies betrifft den Austausch über soziale Netzwerke, E-Mails und Briefe an Privatadressen oder direkte finanzielle Unterstützung. Diese Maßnahme dient dem Schutz beider Seiten, z.B. vor Missverständnissen und der Wahrung des persönlichen Datenschutzes. ora Kinderhilfe behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diese Kommunikationsrichtlinie nach erfolgloser Konsultation mit den beteiligten Parteien oder im Wiederholungsfall, die Patenschaft zu beenden.

Interviews mit Kindern

Die Befragung von Kindern auf Dienst- und Projektreisen ist für die Arbeit von ora Kinderhilfe im projektspezifischen Monitoring sowie der authentischen Berichterstattung relevant. Die folgenden Grundprinzipien müssen dabei beachtet werden, um sicherzustellen, dass die Würde und Rechte der Kinder geachtet werden:

Bevor das Kind einwilligt, ein Interview durchzuführen, muss über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie das Recht des Kindes, seine Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, aufgeklärt werden. Hierbei ist dem Kind auch zu erklären, dass es nicht auf jede Frage antworten muss, sondern nur dann spricht, wenn es sich wohlfühlt. Dies muss in kindgerechter Art und Weise geschehen, sodass das Kind im Anschluss mit vollem Verständnis sein Einverständnis geben kann oder nicht.

Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn oder sie während des Interviews unterstützt. Auch muss auf die Bedürfnisse des Kindes, ob es lieber mit einem Mann oder einer Frau das Interview durchführen würde, geachtet werden.

Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen und ein schriftliches Einverständnis des Kindes oder der jugendlichen Person sowie des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

4. Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen

Ziel des folgenden Verfahrens für den Umgang mit Verdachtsfällen ist es, bei Hinweisen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Das Fallmanagement-System ist allen für ora Kinderhilfe tätigen Personen und Dienstleistern bekannt. Ferner sind alle Projektpartner über die Abläufe dieses Systems informiert und sind im Besitz der Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten von ora Kinderhilfe. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über den Meldeprozess sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn ora Kinderhilfe Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen.

4.1. Relevanz der Meldung von Verdachtsfällen

Damit das Engagement von ora Kinderhilfe bezüglich des besonderen Schutzes von Kindern aufrechterhalten wird, ist es obligatorisch, dass jede Person, die mit dem Verein verbunden ist und einen Verdacht auf Verletzung der Kinderschutzrichtlinie hegt, diesen Verdachtsfall im Rahmen des hier vorgeschriebenen Prozesses meldet.

Dem Prinzip des vorrangigen Wohles des Kindes und dem Wunsch des bestmöglichen Ausgangs für das Kind ist im Entscheidungsprozess der weiteren Schritte außerordentliche Sorge zu tragen.

4.2. Meldeverfahren von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Falles von Misshandlung kann direkt von einem Kind oder betroffenen Erwachsenen kommen. In diesem Fall ist es wichtig, in beruhigender, fürsorglicher und unterstützender Weise darauf einzugehen. Das Opfer ist für die Misshandlung niemals verantwortlich zu machen und ihr/ihm sollte versichert werden, dass es nichts falsch gemacht hat, weder in Bezug auf die Misshandlung noch auf die Meldung des Falles. Kinder müssen erleben, dass ihnen wirklich zugehört wird und ernstgenommen wird, was sie sagen. Außerdem muss ihnen Schutz im weiteren Vorgehen zugesagt werden, denn der Opferschutz hat höchste Priorität. Es ist wichtig, alles Gesagte aufzunehmen, im Moment, wenn es angemessen ist oder so schnell wie möglich nach der Offenlegung. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht angemessen nach Details der Misshandlung zu fragen oder Suggestivfragen zu stellen, sowohl beim Opfer wie auch bei der verdächtigen Person. Es ist nur wichtig zuzuhören und positiv auf das Kind zu reagieren und unterstützend zu handeln. Das Kind benötigt anschließend auch Informationen und eine Erklärung über das, was höchstwahrscheinlich als nächstes geschieht. Dem betroffenen Kind sind Hilfsangebote zu nennen, um weiteren Schaden von ihr/ihm abzuwenden.

Der Meldeprozess von ora Kinderhilfe:

Ein Verdachtsfall, den ein oder mehrere Personen beobachtet haben oder ihnen von Dritten zugetragen wurde, soll wie folgt gemeldet werden:

- Es erfolgt eine schriftliche (E-Mail: kinderschutz@ora-kinderhilfe.de) oder mündliche Information an die Kinderschutzbeauftragten von ora Kinderhilfe.
- Ein Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls befindet sich im Anhang.
- In akuten Fällen sollen Bedenken direkt an zuständige Behörden gemeldet werden. Danach schließt sich eine interne Besprechung mit der/dem Kinderschutzbeauftragten an.
 - Bundesweite medizinische Kinderschutzhotline (berät im Einzelfall): **0800 19 210 00**
 - Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: **0800 22 55 530** (kostenfrei & anonym)
 - Polizei: **110**

In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmen die Kinderschutzbeauftragten die nächsten Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Der Opferschutz wird sichergestellt bevor sich weitere Untersuchungen des Falles anschließen.

5. Kontrolle und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei ora Kinderhilfe

Der Vorstand von ora Kinderhilfe schafft die strukturellen Voraussetzungen und trägt die übergeordnete Verantwortung dafür, dass die vorliegende Kinderschutzrichtlinie bei ora Kinderhilfe umgesetzt und alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft wird. Es ist seine Aufgabe, die Inhalte der Richtlinie transparent an alle Beteiligten zu kommunizieren und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Er reagiert auf das Fehlverhalten von eingesetzten Personen durch das eben beschriebene Verfahren und veranlasst im Bedarfsfall geeignete Hilfen für die betroffenen Personen.

Der Vorstand von ora Kinderhilfe bestimmt zwei Ansprechpersonen, die die Rolle einer/eines Kinderschutzbeauftragten übernehmen und die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes der Organisation betreuen und weiterentwickeln (s. Kapitel 4.4.). Dazu gehört auch, die Kinderschutzrichtlinie aktuell zu halten. Als Grundlage für die Überarbeitung werden die Erkenntnisse aus dem internen Monitoring, sowie die Rückmeldungen von Mitarbeitenden und Dritten, die mit der Umsetzung der Richtlinie in Berührung gekommen sind, herangezogen. Zudem werden Entwicklungen von national, regional und international geltenden Kinderschutzstandards berücksichtigt. Die überarbeitete Fassung der Kinderschutzrichtlinie wird mit dem Vorstand abgestimmt.

6. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe erlangt Gültigkeit, sobald die Mitgliederversammlung die Richtlinie verabschiedet hat.

Am 30.03.2023 wurde die Kinderschutzrichtlinie einstimmig von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung von ora Kinderhilfe verabschiedet.

Eine überarbeitete Version der Kinderschutzrichtlinie wurde am 03.11.2025 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und findet seitdem Anwendung.

Berlin, den 04. November 2025



Gez. Carmen Schöngraf

Geschäftsführender Vorstand

Anhänge

Anhang 1: Bestätigung des Lesens der Kinderschutzrichtlinie bzw. der mündlichen Belehrung und eidesstattliche Erklärung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung ggf. dem Gericht vorgelegt werden wird, versichere ich

_____ (vollständiger Name)

geb. am _____

wohnhaft in _____

folgendes an Eides statt:

- Ich habe die Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe in der Fassung vom 31.07.2025 gelesen und wurde über die Notwendigkeit, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu müssen, informiert.
Gegen mich ist kein Strafverfahren nach den in § 72a SGB VII aufgeführten Tatbeständen anhängig oder rechtshändig.

oder

- Ich wurde am _____ (Datum) von _____
(Name der Mitarbeitenden/des Mitarbeitenden) mündlich über relevante Inhalte der Kinderschutzrichtlinie von ora Kinderhilfe belehrt.

Datum / Unterschrift

Anhang 2: Kinderschutz-Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalen oder physischen Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen.
2. Ich verhalte mich respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern, auch wenn Kinder sich unangemessen verhalten sollten.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit von Kindern in Maßnahmen sie betreffend und berücksichtige ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten im Rahmen meiner Tätigkeit bei ora Kinderhilfe.
4. Ich beachte das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ und achte bei jedem Kontakt mit Kindern darauf, dass ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
5. Ich verpflichte mich, niemals meine durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
6. Ich respektiere die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzerfahrungen von Kindern und berühre, küsse, streichle oder umarme Kinder nicht in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Art und Weise.
7. Ich verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und illegales Verhalten aktiv Stellung.
8. Ich verpflichte mich, keine sexuellen Beziehungen mit Kindern (unter 18 Jahren) zu unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit, und kein kinderpornografisches Material im Sinne §184 ff. StGB zu besitzen, zu konsumieren oder zu verbreiten.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen und anderen von ora Kinderhilfe international e. V. beauftragten Personen ernst und wende mich im Verdachtsfall an die Kinderbeauftragten von ora Kinderhilfe.
10. Ich verpflichte mich im Rahmen meiner Tätigkeit bei ora Kinderhilfe die Würde des Kindes stets zu wahren und meine Netzwerke hinsichtlich Kinderschutz zu sensibilisieren.

.....

geb. am:

Vollständiger Name

.....

Datum / Unterschrift

Anhang 3: Überblick Melde- und Fallmanagement

Eingang eines Hinweises an die Kinderschutzbeauftragten, zum Beispiel über das Meldeformular, per E-Mail oder Telefon.

In ALLEN Fällen führen die Kinderschutzbeauftragten erste Klärungen durch (z.B. auch anonyme Beratung durch den Kinderschutzbund Berlin) und entscheiden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand über weitere Schritte.

Die Kinderschutzbeauftragten informieren die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer kann einen Hinweis melden?

- Mitarbeitende geben einen Hinweis.
- Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an.
- ora Kinderhilfe erhält von Dritten einen Hinweis.

Mögliche Fallkonstellationen

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen ora Kinderhilfe konfrontiert werden kann:

- a) Die Hinweise betreffen eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für ora Kinderhilfe Zugang zu Kindern erlangt haben.
- b) Die Hinweise betreffen eine Partnerorganisation von ora Kinderhilfe beziehungsweise Personen, die über die Partnerorganisation Zugang zu Kindern haben.
- c) Mitarbeitende von ora Kinderhilfe erlangen im Zuge der Durchführung von Aktivitäten Kenntnis über Gewalt an Kindern mit Hinweis auf Personen, Organisationen oder Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation oder Partnerorganisation stehen, zum Beispiel innerhalb der Familie eines Kindes.

Für die Fälle b) und c) ist es notwendig, mit der/dem Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisation in Kontakt zu treten und die Hinweise weiterzugeben. Falls der/die Kinderschutzbeauftragte nicht zur Verfügung steht, sollen die Hinweise mit einem anwesenden Teammitglied der Partnerorganisation geteilt werden. In beiden Fällen sind seitens der Partnerorganisation weitere Schritte zur Klärung der Situation einzuleiten.

Für Fall a) bietet der Meldeprozess unter Kapitel 5.2. Handlungssicherheit. Dabei ist darauf zu achten, dass die Person, die Hinweise über eine Kindeswohlgefährdung äußert, im Anschluss vor Viktimisierung oder einer anderen nachteiligen Behandlung geschützt wird. Dem vorausgesetzt ist, dass die Anschuldigungen in guter Absicht und wahrheitsgemäß hervorgebracht werden. Vorsätzlich falsche Anschuldigungen sind ein schwerwiegendes disziplinarisches Vergehen und werden als solches behandelt.

Die beschuldigte Person (die/der mutmaßliche Täterin/Täter) und alle Zeugen müssen bei internen und gesetzlichen Untersuchungen und Verfahren uneingeschränkt und offen kooperieren. Ihre Vertraulichkeit wird gewahrt und Informationen, die sie identifizieren könnten, werden nur im

Bedarfsfall weitergegeben. Durch eine rasche und angemessene Reaktion wird sichergestellt, dass sich die Situation nicht in die Länge zieht und dass alle Beteiligten sich über die Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen im Klaren sind.

Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit den Kinderschutzbeauftragten über die weitere Zusammenarbeit mit der beschuldigten Person bis zur Klärung des Falles. Gegebenenfalls kann in besonders schweren Fällen die Zusammenarbeit ruhend gestellt werden. Handelt es sich bei der Anschuldigung um eine strafrechtliche Angelegenheit, wird sie den Behörden gemeldet, bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Stellt sich heraus, dass die Anschuldigung unbegründet ist, wird ein klärendes Gespräch mit allen Betroffenen und involvierten Personen ermöglicht, um den Fall abzuschließen.

Anhang 4: Internes Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls

Bitte füllen Sie dieses Formular aus, wenn Sie einen Verdachtsfall melden möchten oder wenn Sie unsicher sind, ob ein Verdachtsfall besteht.

Besteht ein Verdachtsfall, machen Sie bitte so detaillierte Angaben wie möglich.

Darüber hinaus bitten wir Sie, nichts zu unternehmen und auch keine Informationen an Dritte weiterzugeben, bevor Sie mit den Kinderschutzbeauftragten von ora Kinderhilfe gesprochen haben.

Bitte nehmen Sie zunächst per E-Mail-Kontakt mit den Kinderschutzbeauftragten von ora Kinderhilfe auf (kinderschutz@ora-kinderhilfe.de).

Bitte übermitteln Sie dieses Formular anschließend per Post an ora Kinderhilfe international e.V. - Kinderschutzbeauftragte, Schottstr. 2, 10365 Berlin oder füllen Sie das verschlüsselte Formular auf unserer Webseite aus.

Die in diesem Formular enthaltenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln.

Angaben zu Ihrer Person (auch anonym möglich) und Kontaktdaten:

Name:

Position:

E-Mail:

Telefon:

Angaben zu Ihrem Verdacht / Ihrer Beschwerde:

Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie einen Hinweis auf Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollen, kann Ihnen diese Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurden Sie Zeug*in von Gewalt an einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?		
Haben Sie einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?		
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?		
Trifft ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
Ein Kind könnte vernachlässigt werden.		
Ein Kind könnte psychisch misshandelt werden.		
Ein Kind könnte emotional misshandelt werden.		
Ein Kind könnte sexuell misshandelt werden.		

Wenn Sie mindestens eine der Fragen mit „Ja“ beantworten können, ist Ihre Sorge berechtigt.

Bitte teilen Sie folgende Angaben zum betroffenen Kind: *Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum/Alter, Geschlecht, Nationalität, Adresse und Kontaktdetails*

Wer ist für das Kind verantwortlich/sorgeberechtigt?

Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?

Bitte machen Sie Angaben zu der Person, die im Verdacht steht: *Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum/Alter, Geschlecht, Nationalität, Adresse und Kontaktdetails*

Für wen arbeitet die Person?

In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?

Details zum Vorfall

Wann ist das Ereignis passiert? *(Bitte machen Sie Angaben zu Datum, Zeit und Ort):*

Wie sind sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? *(Bitte kreuzen Sie die passende Antwort an):*

- ☐ Persönliche Beobachtung
- ☐ Eine andere Person hat erzählt
- ☐ Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut
- ☐ Sonstiges:

Gibt es sonst noch Zeugen für den Vorfall? *(Bitte kreuzen Sie die passende Antwort an):*

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Wenn ja, bitte teilen Sie Name, Position und Kontaktdetails:

Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau, gerne inklusive direkter Rede des Gesagten (*falls der Platz nicht ausreicht, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt zur Beschreibung des Vorfalls*):

Angaben zu möglicherweise weiteren involvierten Personen, soweit bekannt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Anhang 5: Verhalten bei Besuchen im Projekt auf Reisen mit ora Kinderhilfe

Der Schutz und das Wohlergehen von Kindern ist uns ein wichtiges Anliegen in allen Aktivitäten, in die ora Kinderhilfe involviert ist. Der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls möchten wir in allen Aktivitäten Folge leisten. Wir bitten Sie deshalb, die folgenden Richtlinien aufmerksam zu lesen und einzuhalten, sodass der Besuch im Projekt für alle Beteiligten eine angenehme Erfahrung wird. Je nach Projektland werden Sie vor Ort gegebenenfalls noch über landesspezifische Regeln und Verhaltensweisen informiert.

Projektbesucherinnen und Projektbesucher, wie z.B. Patinnen und Paten, und externe Medienschaffende werden vor Beginn der Reise bzw. der Zusammenarbeit die geltende Kinderschutzrichtlinie übermittelt und sie verpflichten sich durch Unterschrift der zugehörigen Kinderschutz-Selbstverpflichtung, diese zu achten. Gleiches gilt für von ora Kinderhilfe im Ausland eingesetzte Freiwillige und ehrenamtlich Tätige. Dazu gehört auch für alle Projektbesuchende ab 14 Jahren, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt der Reise. ora Kinderhilfe behält sich vor, die Reisetilnahme bei Nichtvorlage dieser Dokumente zu verweigern.

Für Mitarbeitende und Vereinsmitglieder von ora Kinderhilfe gilt die Annahme, dass sie bereits über die Kinderschutzrichtlinie aufgeklärt wurden und in den vorgegebenen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben. Aus diesem Grund entfällt vor Antritt einer Reise die jeweilige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Für diesen Personenkreis ist es ausreichend über die jeweiligen projektspezifischen Kinderschutz-Verhaltensrichtlinien aufgeklärt zu werden und diese zu unterschreiben. Als Repräsentanten von ora Kinderhilfe haben sie die besondere Verantwortung auf Handlungen und Umgebungen zu achten, die die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern gefährden.

Die Partnerorganisationen von ora Kinderhilfe tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Kinderschutzes in den Projekten. Sie haben jeweils nationale Richtlinien formuliert, die von Dienst- und Projektreisenden, Freiwilligen und Besuchenden vor Ort eingehalten werden müssen.

Während des Besuchs sind den Anweisungen und Hinweisen der lokalen Projektpartner Folge zu leisten. Hierzu gehört unter anderem die Regelung, dass ein Treffen mit dem Patenkind nicht zu Hause bei der Familie des Kindes, sondern an einem neutralen Ort (z.B. Büro des Projektpartners; öffentlicher Versammlungsort) stattfinden soll. Außerdem muss bei jedem Treffen eine/ein Erziehungsberechtigte/r, ein Teammitglied der lokalen Partnerorganisation sowie von ora Kinderhilfe anwesend sein. Dies ist häufig auch aufgrund des Übersetzungsbedarfes notwendig.

Unangemeldete, spontane Besuche bei einem Patenkind bzw. in einem Projekt von ora Kinderhilfe sind nicht erlaubt und müssen bei Missachtung sofort vom Projektpartner an den Vorstand von ora Kinderhilfe gemeldet werden.

Ergänzend sind folgende wichtige Hinweise zu nennen:

Kontakt zum Patenkind

Sie sind angehalten, keine privaten Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder andere Kontaktdetails mit Ihrem Patenkind und dessen Familie auszutauschen. Der private Austausch über

soziale Netzwerke, E-Mails, Briefe an Privatadressen oder direkte finanzielle Unterstützung, während eines laufenden Projektversprechens (z.B. Kind-Patenschaft, Projektpatenschaft, Förderung) ist nicht erwünscht und auch nicht empfohlen (s. Kinderschutzrichtlinie, Kapitel 4.7.). Dies dient zu Ihrem persönlichen Schutz, sowie dem Schutz der Patenkinder und ihren Familien. Wenn Paten oder Patinnen Ihr(e) Patenkind(er) auf einer Patenreise oder durch einen Aufenthalt als Freiwillige/r im Projekt, persönlich getroffen haben und dabei Kontaktinformationen ausgetauscht wurden, ist dies den Mitarbeitenden der lokalen Projektorganisation, sowie Mitarbeitenden von ora Kinderhilfe unverzüglich mitzuteilen.

Versprechen Sie bitte auch keine Hilfe oder finanzielle Unterstützung im Gespräch mit der Zielgruppe, zu der die Patenkinder und ihre Familien gehören. Wenn Sie während oder nach dem Besuch im Projekt den Wunsch haben, finanzielle Unterstützung zu leisten, sprechen Sie dazu die Mitarbeitenden von ora Kinderhilfe an.

Umgang mit Bildmaterial aus dem besuchten Projekt

Während der Reise wird eine von ora Kinderhilfe beauftragte Person Fotos von den einzelnen Stationen der Reise, den Besuchen in den Communities und den Begegnungen mit den Patenkindern und ihren Familien machen. Diese Bilder stellen wir Ihnen im Anschluss der Reise gerne zur Verfügung.

Auf der Reise durch das Land dürfen Sie natürlich auch selbst Foto- und Videomaterial aufnehmen. Dies ist auch bei den Besuchen in den Communities möglich, jedoch nur zur Verwendung für die private Nutzung und nach vorheriger Absprache mit der Reiseleitung. Denn es dürfen nur Kinder und Erwachsene fotografiert werden, die dazu ihr Einverständnis gegeben haben. Im Einzelfall sind darüber die Mitarbeitenden der Projektpartnerorganisation informiert. Außerdem ist es höflich, wenn Sie die Menschen, die Sie fotografieren möchten, vorab noch einmal um Erlaubnis bitten. Sie dürfen die Bilder anschließend nicht im Internet veröffentlichen, da dies die Persönlichkeitsrechte der fotografierten Kinder und Erwachsenen verletzt. Falls Sie das Bildmaterial über den privaten Kontext hinaus verwenden möchten, müssen Sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erwachsenen und im Fall von Kindern, der entsprechenden gesetzlichen Vertretung einholen. Dabei unterstützt Sie die Reiseleitung sehr gerne.

Außerdem bitten wir Sie, beim Fotografieren das Würdegefühl der zu fotografierenden Menschen zu beachten und das Schutzbedürfnis der Kinder einzuhalten (z.B. keine unvollständig bekleideten Kinder oder Kinder in extremen Leidsituationen zu fotografieren).

Umgang mit Informationen über die Patenkinder und ihre Familien

Während der Reise werden Sie viele Informationen über die Patenkinder und ihre Familien erfahren. Wir bitten Sie, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Das gleiche gilt für Informationen, die Ihnen Kinder oder Familien persönlich erzählen. Jedoch haben Sie eine Berichtspflicht gegenüber ora Kinderhilfe, wenn diese Informationen Verletzungen des Kinderschutzes oder andere Formen von Gewalt offenbaren.

Wenn Sie vorhaben, Teile der Informationen über einzelne Kinder oder Familien in Vorträgen oder Veröffentlichungen zu verwenden, muss dies mit dem geschäftsführenden Vorstand von ora

Kinderhilfe abgesprochen werden. Dieser hat vor allem die Aufgabe, die Inhalte auf die Anonymisierung der Identitäten und die Wahrung der Privatsphäre zu prüfen.

Persönliches Verhalten im Kontakt mit der Zielgruppe

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Patenkinder und ihre Familien in sehr einkommensschwachen Verhältnissen leben. Dazu gehört, dass es fast in jedem Haushalt kein fließendes Wasser oder Wasserleitungen gibt und dadurch das Trinken von Leitungswasser keine Normalität ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, Wasser aus Flaschen nicht direkt vor den Patenkindern und ihren Familien zu sich zu nehmen, sondern dies lieber diskret vor dem Besuch in der Community im Fahrzeug oder in einem unbeobachteten Moment zu tun. Dies gilt auch für den Verzehr von Lebensmitteln.

Außerdem ist es in vielen unserer Projektländer kulturell verbreitet, Mahlzeiten oder Getränke in einer Gruppe zu sich zu nehmen oder sogar zu teilen, sodass es zum guten Ton gehört, Umstehenden etwas anzubieten, wenn Lebensmittel oder Getränke geöffnet werden.

Des Weiteren bitten wir Sie beim Besuch in der Projekt-Community und in der Gegenwart von Kindern nicht zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Auch in diesem Fall unterscheidet sich der kulturelle Umgang damit stark von dem, was wir in Deutschland gewohnt sind. In manchen Ländern sind öffentliches Rauchen und Alkoholkonsum auch verboten.

Anhang 6: Vorgehen bei Kinderschutz-Verdachtsfällen in nationalen Projekten von ora-Kinderhilfe international e.V.

- Es ist uns wichtig, dass unsere Einrichtungen ein sicherer Ort für alle Gäste und insbesondere für Kinder sind. Daher besprechen und dokumentieren wir jeden Verdachtsfall (auch vermeintlich harmlose/ kleine) im Team. Die Leitung entscheidet in Rücksprache mit den beteiligten Mitarbeitenden über das weitere Vorgehen.
- Wenn du als ehrenamtliches oder angestelltes Teammitglied, als selbständige:r Auftragnehmer:in oder als Gast von ora Kinderhilfe im Kontext unserer Einrichtungen Beobachtungen machst oder von Vorfällen erfährst, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, suche möglichst am selben Tag (spätestens am nächsten Werktag!) das Gespräch mit einer der folgenden Kontaktpersonen:
 - **Franziska Laudage**, Leitung FZ aufatmen (Alt-Lichtenberg)
Tel.: 01556 622 67 53 | laudage@ora-kinderhilfe.de
 - **Frances Walther**, Leitung FZ Potpourri (Karlshorst)
Tel.: 01556 622 64 57 | walther@ora-kinderhilfe.de
 - **Merlin Fürstenberg**, Leitung nat. Projekte u. Kinderschutzbeauftragter
Tel.: 01590 616 53 20 | fuerstenberg@ora-kinderhilfe.de
- In jedem Fall ist der „Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.
- Je nach Einschätzung der Situation zieht die entgegennehmende Leitungsperson ggf. andere Fachdienste, das Jugendamt oder die Polizei hinzu.
- Der ausgefüllte Erfassungsbogen wird von ora Kinderhilfe sicher abgelegt.
- **„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (§8a SGB VIII) sind ansprechbar bei:**
Jugendamt Lichtenberg, Krisendienst Kinderschutz
Mo – Fr 08:00 - 18:00 Uhr
Telefon: (030) 90296-55555

Hotline Kinderschutz:

61 00 66 (anonyme Beratung möglich)

Bei Gefahr im Verzug: Notruf 110 wählen.

Stand: 01.07.2025, MF